

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für die Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN (Geltung ab 1. Jänner 2014)

der HAUSLEITNER & SCHWEITZER GMBH

Kaplanstraße 4, A-4632 Pichl bei Wels

I. Geltungsbereich:

1.1. Für alle unsere Angebote und Verträge über Service- und Wartungsdienstleistungen („Dienstleistungen“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichende Sonderbedingungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie schriftlich und unterfertigt vereinbart wurden.

Soweit im Folgenden der Begriff „Auftraggeber“ verwendet wird, ist darunter der Vertragspartner zu verstehen, mit welchem wir einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen haben.

1.2. Für den Vertragsinhalt, insbesondere Art, Umfang und Zeitpunkt der Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen, sind die Angaben in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung maßgebend. Mit Beginn unserer Vertragserfüllung, spätestens jedoch mit der Erbringung der Dienstleistungen, nimmt der Auftraggeber unsere Auftragsbestätigung samt diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als ausschließlichen Vertragsinhalt an.

1.3. Der Geltung von Allgemeinen Geschäfts- bzw Einkaufsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Allgemeine Geschäfts- bzw Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn wir deren Geltung vorab ausdrücklich schriftlich bestätigen.

1.4. Ebenso wenig werden allfällige in der Bestellung enthaltene, von unserem Angebot abweichende bzw in unserem Angebot nicht geregelte Bedingungen Vertragsinhalt, es sei denn, diese werden von uns in der Auftragsbestätigung oder sonst in Schriftform ausdrücklich bestätigt.

1.5. Der Auftraggeber erklärt mit der Annahme unseres Angebots seine Zustimmung zur Vereinbarung von allfälligen, vom dispositiven Recht abweichenden Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

II. Angebote, Vertragsabschluss:

2.1. Unsere Angebote und Preislisten sind freibleibend, unverbindlich und ohne Bindungswirkung.

2.2. Der Vertrag gilt erst als abgeschlossen, wenn wir nach Erhalt der schriftlichen Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt haben.

2.3. Vertragsänderungen, Storni und sonstige Vereinbarungen bedürfen für ihre Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

2.4. Der Auftraggeber hat uns nach Vertragsabschluss unverzüglich Änderungen von Tatsachen mitzuteilen, die wir unserer Angebotskalkulation und Auftragsdurchführung zugrunde gelegt haben oder die Änderungen in der Durchführung des Auftrages erfordern könnten. Wir sind in diesem Fall zu entsprechenden Preisadjustierungen berechtigt. Bei erheblichen Tatsachenänderungen sind wir auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2.5. Wir behalten an allen Zeichnungen, technischen Beschreibungen, sonstigen Unterlagen und Ausarbeiten, auch nach Aushändigung an den Auftraggeber, Eigentum, Urheberrecht und sämtliche ausschließlichen Verwertungsrechte. Bei Nicht-Abschluss eines Vertrags sind wir berechtigt, übergebene Unterlagen zurückzuverlangen. Im Fall der Insolvenz des Auftraggebers sind wir aussonderungsberechtigt.

III. Preise:

3.1. Unsere Preise verstehen sich in Euro (€), inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und enthalten insbesondere keine Versicherungskosten.

3.2. Die Preise werden auf Grund der bei Vertragsabschluss gültigen Löhne, Materialpreise und der uns bekannt gegebenen Lieferantenpreise erstellt. Nach Vertragsabschluss eingetretene Erhöhungen der vorgenannten Kosten und Preise berechtigen uns, die jeweils vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen. Dem Auftraggeber steht aus diesem Grund ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nicht zu; er verzichtet überdies für diesen Fall auf die Anfechtung bzw die Einrede des Wegfalles der Geschäftsgrundlage.

3.3. Müssen wir unsere Dienstleistungen unterbrechen, ohne dass wir das zu vertreten haben, werden wir für die Unterbrechungszeit ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen. Der Einwand anderweitigen Erwerbs ist ausgeschlossen.

IV. Fristen:

4.1. Zugesagte Fristen werden nach Möglichkeit eingehalten, sind jedoch unverbindlich und setzen insbesondere eine ordnungsgemäße Bestellung und Klärung aller technischen und kaufmännischen Belange voraus.

4.2. Schadenersatzansprüche aus einer allfälligen Nichteinhaltung von Fristen stehen dem Auftraggeber nicht zu.

V. Zahlungen:

5.1. Alle Rechnungen, auch Teilrechnungen, sind unverzüglich nach Erhalt ohne Abzug und spesenfrei zur Zahlung fällig, sofern nicht ausdrücklich eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

5.2. Zahlung hat in bar oder mittels Überweisung zu erfolgen.

5.3. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Einlangen auf unserem Geschäftskonto als geleistet. Etwaige Schwierigkeiten beim Transfer von Rechnungsbeträgen gehen zulasten des Auftraggebers.

5.4. Es bleibt ausschließlich uns vorbehalten, auf welche von mehreren Forderungen eingehende Zahlungen gutgeschrieben werden. Innerhalb derselben Forderung werden die eingehenden Beträge zunächst auf Kosten einer (außergerichtlichen, dann auf Zinsen und schließlich auf das Kapital angerechnet.

5.5. Gestaltet sich die Finanzlage des Auftraggebers aus unserer Sicht ungünstig oder ist er in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt,

- die Erfüllung der eigenen Verpflichtung, auch jener aus einem anderen Titel an den Vertragspartner zu erbringenden Leistungen, gleichgültig welcher Art, bis zur Zahlung aufzuschieben und die zu liefernde Ware bzw die Geräte, an welchen die Dienstleistungen erbracht werden, zurückzubehalten bzw die Dienstleistungen erst nach einer Vorauszahlung zu erbringen;
- den ganzen noch offenen Preisrest fällig zu stellen (Terminsverlust);
- Sicherstellungen auch noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen Vereinbarungen nach unserer Wahl zu beanspruchen;
- ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe der jeweils üblichen Bankrate für Kontokorrentkredite, jedoch mindestens 12 % Zinsen p.a. zu verrechnen;
- bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

5.6. Dem Auftraggeber ist es untersagt, mit einer ihm allenfalls gegen uns zustehenden Forderung gegen unsere Forderung aufzurechnen oder ihm allenfalls gegen uns zustehende Forderungen an Dritte natürliche oder juristische Personen abzutreten oder zu verpfänden (Aufrechnungs- und Abtretungsverbot).

5.7. Zugunsten allfälliger gegen uns bestehender Forderungen steht dem Auftraggeber kein Zurückbehaltungsrecht zu.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, jegliche infolge seines Zahlungsverzugs anfallenden Zinsen und Kosten sowie entstandene Schäden zu ersetzen.

VI. Eigentumsvorbehalt:

6.1. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises oder Werklohnes samt Zinsen und Nebengebühren vor („Vorbehaltware“). Bei fortlaufenden Geschäftsbeziehungen gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für unsere Saldoforderungen. Der Auftraggeber erklärt mit seiner Annahme ausdrücklich seine Zustimmung zur Vereinbarung unseres Eigentumsvorbehalts.

6.2. Der Auftraggeber ist zur Weitergabe seines hinsichtlich der Vorbehaltware bestehenden Anwartschaftsrechtes im Rahmen seines Geschäftsbetriebes, jedoch nicht zu einer Verpfändung oder Sicherungsübergabe der Vorbehaltware, befugt.

6.3. Bei Pfändung oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltware verpflichtet sich der Auftraggeber auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen bzw bei der Geltendmachung unserer Rechte in jeder Weise mitzuwirken. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Kosten des Auftraggebers gegen diese Pfändung rechtliche Schritte zu ergreifen.

6.4. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse.

6.5. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Vorbehaltware tritt der Auftraggeber schon jetzt - gegebenenfalls in Höhe unseres Miteigentumsanteiles - zur Sicherung und Befriedigung ab. Wir nehmen die Abtretungen an. Der Auftraggeber darf diese Forderung hingegen weder zur Sicherung noch zur Befriedigung an Dritte abtreten.

6.6. Von unseren Rechten aus dieser Abtretung machen wir nur dann Gebrauch, wenn der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber in Verzug ist.

6.7. Soweit unsere Forderungen fällig sind, hat der Auftraggeber die von seinen Abnehmern eingezogenen Beträge sofort an uns weiterzuleiten. Die eingezogenen Beträge sind jedenfalls unser Eigentum und müssen auf einem gesonderten Konto erlegt werden. Im Fall der Insolvenz des Auftraggebers sind wir (ersatz)aussonderungsberechtigt

6.8. Der Auftraggeber ist auf unser Verlangen verpflichtet, uns Name und Anschrift seiner Abnehmer sowie Bestand und Höhe der aus dem Weiterverkauf resultierenden Forderungen bekannt zu geben, die betreffenden Unterlagen auszuhändigen sowie seinen jeweiligen Abnehmern die Forderungsabtretung mitzuteilen. Die Abtretung ist in den Geschäftsbüchern, insbesondere in der offenen Posten-Liste einzutragen und auf Lieferscheinen, Fakturen etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen.

VII. Gewährleistung:

7.1. Allenfalls vorliegende Mängel sind uns unverzüglich nach Erbringung der Dienstleistung, Verborgene Mängel, die auch bei gewissenhafter Untersuchung nicht entdeckt werden können, sind uns binnen 5 Arbeitstagen nach deren Entdeckung jeweils schriftlich unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bekannt zu geben. Mängelrügen, Gewährleistungsprüfungen und die Gewährleistungsdurchführung unterbrechen nicht die Gewährleistungs- und Verjährungsfristen.

7.2. Mängel eines Teils der Dienstleistungen berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Dienstleistungen.

7.3. Wir sind berechtigt, behauptete Mängel jederzeit und wiederholt zu begutachten, widrigenfalls etwaige Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers erlöschen. Die Begutachtungskosten trägt der Auftraggeber, wenn die Mängelrüge zu Unrecht erfolgt ist.

7.4. Im Falle von berechtigten Gewährleistungsansprüchen verpflichten wir uns, Mängel an den Dienstleistungen durch Verbesserung innerhalb angemessener Frist zu beheben. Schlägen zwei Verbesserungsversuche fehl, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, ausgenommen bei unwesentlichen Mängeln.

7.5. Eine Haftung unsererseits für Mangelfolgeschäden aus dem Titel des Schadenersatzes ist ausgeschlossen.

7.6. Wir leisten Gewähr dafür, dass die Dienstleistungen von Fachkräften entsprechend den anerkannten Regeln der Technik sorgfältig erbracht werden. Wir leisten jedoch nicht Gewähr für das Arbeitsergebnis, wie zB die richtige Dosierung, eine bestimmte Eignung der Beschichtung.

7.7. Unbeschadet der oben angeführten Fristen verjähren die Ansprüche aus der Gewährleistung jedenfalls nach einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs an der Ware bzw ab der Erbringung der Dienstleistungen..)

7.8. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne unsere schriftliche Einwilligung der Auftraggeber selbst oder eine von ihm ermächtigte Person Änderungen, Verbesserungen oder Instandsetzungen an den gelieferten Sachen vornimmt. Ebenso übernehmen wir keine Haftung bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneten Betriebsmitteln usw.

7.9. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, wegen allfälliger Gewährleistungsansprüche an uns fällige Zahlungen zurückzuhalten.

VIII. Schadenersatz:

8.1. Für unseren Vertragspartnern im Rahmen der Vertragserfüllung zugefügte Schäden haften wir nur bei krass grobem Verschulden, das uns oder den für uns tätigen Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist; dies gilt nicht für Personenschäden. Eine darüberhinausgehende Haftung sowie die Haftung für Folgeschäden sind ausgeschlossen.

8.2. Das Vorliegen krass grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

IX. Geheimhaltung

9.1. Der Auftraggeber ist zur vertraulichen Behandlung aller ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag erteilten Informationen und aller ihm sonst bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (wie Pläne, Zeichnungen, sonstige Unterlagen und unser nicht öffentlich bekanntes Know-how) verpflichtet und hat diese Verpflichtung seinen Mitarbeitern, sowie den von ihm beauftragten Unternehmen und Vorlieferanten, zu überbinden; insbesondere darf er sie Dritten weder weitergeben noch sonst wie zugänglich machen oder für Werbezwecke verwenden.

9.2. Die Pflicht zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gilt unbefristet auch für die Zeit nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

9.3. Für jeden Verstoß gegen die vorgenannte Verpflichtung verspricht der Auftraggeber eine Pönale, deren Höhe wir nach billigem Ermessen bestimmen. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Rechte bleibt unberührt. Im Falle eines Bruches der vertraulichen Behandlung können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

9.4. Pressemitteilungen oder sonstige Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Vertrag dürfen nur nach unserer schriftlichen Genehmigung abgegeben werden.

X. Rücktritt:

Wir sind zum Rücktritt vom mit unserem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag berechtigt:

- (1)
 - a) bei wiederholter oder schwerwiegender Verletzung des Vertrags bzw dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen;
 - b) für den Fall der Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers;
 - c) bei Erwerb des Auftraggebers durch einen unserer Mitbewerber;
- (2) im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des Auftraggebers bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Sinne des § 25a IO
 - a) wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Vorliegens eines wichtigen Grundes, wie insbesondere den unter Abs (1) a) bzw c) dieser Bestimmung genannten Kündigungsgründen;
 - b) bei Nicht-Fortführung des Unternehmens des Auftraggebers im Insolvenzverfahren;
 - c) bei Verzug des Auftraggebers mit der Erfüllung von nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordener Dienstleistungen;
 - d) bei Verstoß des Auftraggebers gegen im Vertrag bzw den Geschäftsbedingungen vereinbarten Nebenpflichten;
 - e) wenn die Auflösung des Vertrags zur Abwendung persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile für uns unerlässlich ist.

Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des Auftraggebers behalten wir uns vor, die Zahlungs- bzw Leistungskonditionen zu ändern, insbesondere auf Zug-um-Zug-Leistung umzustellen bzw den Auftraggeber zur Vorleistung zu verpflichten; im Falle unserer Vorleistungspflicht wird diese aufgehoben bzw erbringen wir unsere Leistung künftig nur gegen Erlag einer Kautions durch den Auftraggeber.

XI. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand:

10.1. Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den zwischen dem Auftraggeber und uns abgeschlossenen Verträgen resultierenden Streitigkeiten gilt Österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechtes als vereinbart.

10.2. Gerichtsstand ist Wels/Österreich.

XII. Datenschutz:

11.1. Wir verpflichten unsere Mitarbeiter, die Bestimmungen über das Datengeheimnis gemäß § 15 DSGVO 2000 einzuhalten.

11.2. Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass personenbezogene Daten in Erfüllung der vertraglichen Beziehung automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

XIII. Allgemeine Bestimmungen:

12.1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien haben anstatt der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung unverzüglich eine solche wirksame Bestimmung schriftlich zu vereinbaren, welche am ehesten dem Willen der Parteien im Zusammenhang mit den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften entspricht.

12.2. Aus einer Handlung oder Unterlassung von/durch uns kann der Auftraggeber keinen Verzicht auf Ansprüche ableiten, wenn wir einen solchen nicht ausdrücklich erklären.

12.3. Wichtige Mitteilungen erfolgen – soweit im Einzelfall nicht anders geregelt – schriftlich, per Telefax oder per E-Mail und sind an den in unserem Angebot genannten Ansprechpartner zu richten. Mitteilungen des Auftraggebers, die auf Mängelrügen, Nachfristsetzung infolge Verzugs, die Änderung oder Beendigung des mit uns geschlossenen Vertragsverhältnisses gerichtet sind, entfalten darüber hinaus nur bei firmenmäßiger Zeichnung durch den Auftraggeber Rechtswirksamkeit.